Nr. 28 Verordnung Hitlers über die Deutsche Arbeitsfront. 24. Oktober 1934

R 43-II/530, Bl. 67 DNB-Abdruck[1]
Druck: UuF IX S. 654–656.

Beginn:
Beginn:

§ 1

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust. In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestellten-Verbände und der ehemaligen Unternehmensvereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.
Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt.
Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

§ 2

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.
Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder Einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

§ 3

Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Gliederung der NSDAP im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933[2].

§ 4

Führung und Organisation

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP.

1 Nicht im RGBl, verkündet, lediglich durch DNB Nr. 2261 vom 25. 10. 34, im VB vom 25. 10. und anderen Tageszeitungen bekanntgemacht; s. R 43-II/530, Bl. 64–66; R 43-II/531, Bl. 190. Die dort verwandte Eingangsformel lautete: „Der Führer und Reichskanzler hat am Mittwoch [24. 10.] folgende Verordnung über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront erlassen." Teildruck: MICHALKA Nr. 45.
Die VO hatte Ley, damit einem ihm von Heß erst am 23.10. angekündigten Gesetzentwurf über die DAF zuvorkommend und ohne sich mit irgendeiner Staats- oder Parteistelle abzustimmen, Hitler völlig überraschend zur Unterschrift vorgelegt und sofort publizieren lassen. Zu ihrem Stellenwert im Bemühen der DAF um die Führung der Sozialpolitik und als Versuch zur Gewinnung einer eigenen Rechtspersönlichkeit vgl. Dok. Nr. 30 und allgemein ARH I/2, Nr. 258 Anm. 27; BROSZAT, Staat Hitlers, S. 199–203; SPOHN S. 155–164; SMELSER, Ley, S. 177–179, 217–221.

2 RGBl. I S. 1016; s. ARH I/2, Nr. 257 P. 4.

Der Stabsleiter der PO[3] führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.
Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.
Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP vorhandenen Gliederungen der NSBO und der NS-Hago, des weiteren Angehörige der SA und der SS ernannt werden.

§ 5

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht derjenigen der NSDAP.
Für die fachliche Gliederung der deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.
Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Stabsleiter der PO bestimmt und im Dienstbuch der Deutschen Arbeitsfront veröffentlicht.
Er entscheidet über die Zugehörigkeit und die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront.

§ 6

Die Kassenführung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934[4] der Kontrolle des Schatzmeisters der NSDAP.

§ 7

Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird.
Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 [den] zur Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind[5].
Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließliche Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

§ 8

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.
Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen.
Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden[6].

§ 9

3 Politische Organisation [der NSDAP]. Vgl. Dok. Nr. 41 Anm. 5.
4 Gemeint ist die gleichfalls nicht im RGBl. verkündete *Anordnung des Führers zur Festigung der Einheit von Partei und Staat* vom 23. 3. 34 (VB vom 28. 3. 34), durch die Hitler den Reichsschatzmeister der NSDAP zu seinem Generalbevollmächtigten in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei ernannt und ihm auch das Recht verliehen hatte, die Finanzgebarung der der Partei angeschlossenen Verbände nachzuprüfen. Abschrift der AnO: R 43-II/530, Bl. 84.
5 Nach dem AOG vom 20. 1. 34 (RGBl. I S. 45) waren für alle Fragen der Tarifordnung und für die Schlichtung von Tarifstreitigkeiten allein die dem RAM unterstellten Treuhänder der Arbeit (TdA) zuständig.
6 Das AOG gestand der DAF formal nur eine beratende Funktion in Tarif- und Arbeitsvertragsfragen sowie das Vorschlagsrecht für drei Viertel der Angehörigen des Sachverständigenbeirats beim TdA zu.

Das Vermögen der im § 1 dieser Verordnung genannten früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatz-Organisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront. Dieses Vermögen ist der Grundstock für die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront.
Durch die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront soll jedem ihrer Mitglieder die Erhaltung seiner Existenz im Falle der Not gewährleistet werden, um den befähigten Volksgenossen den Aufstieg zu ebnen oder ihnen zu einer selbständigen Existenz, wenn möglich auch auf eigenem Grund und Boden zu verhelfen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Adolf Hitler
Der Führer und Reichskanzler

Berlin, den 24. Oktober 1934[7]

7 Sogleich nach Bekanntwerden der VO erhoben RWiM, RAM und RIM stärkste Bedenken und zweifelten ihre Rechtsgültigkeit an, sowohl wegen der Art der Verkündung wie wegen der fehlenden Mitzeichnung durch einen Reichsminister. Lammers trug Hitler am 27. 10. vor. Dieser entschied, um sich nicht selbst zu desavouieren: „*Es verbleibt bei der VO*“, ließ aber zugleich die beteiligten Ressorts anweisen, „die näheren gesetzlichen Ausführungsbestimmungen auszuarbeiten und ihm beschleunigt vorzulegen“; R 43-II/530, Bl. 62 f. StS Krohn besprach sich am 31. 10. wegen der möglichen Folgen der VO für die Arbeit der TdA mit Hitlers Wirtschaftsbeauftragtem Keppler und hielt über dessen Meinung fest: „Der Kanzler betrachte den Erlaß als einen reinen Parteierlaß (dasselbe hatte mir Herr Staatssekretär Dr. Lammers am Vormittag gesagt). Der Erlaß sei zweifellos ein Ausfluß einer gewissen Mißstimmung des Kanzlers über die Unternehmerschaft. Inzwischen seien dem Kanzler von maßgebender Parteistelle soviele Bedenken geäußert worden, daß er wohl Zweifel habe, ob er das Richtige getroffen habe. Die Arbeitsfront habe auch selbst, wie aus den verschiedenen Äußerungen von Dr. Ley hervorgehe, das Bestreben kurzzutreten und den Erlaß nicht etwa mißbrauchen zu lassen. Es werde zweckmäßig sein, die weitere Entwicklung abzuwarten und zu beobachten. Er halte es nicht für angebracht, im Augenblick den Kanzler auf die Angelegenheit anzusprechen.“ R 41/644, Bl. 8. Heß ersuchte Ley am 31. 10., bis zur notwendigen „Ergänzung“ und „Richtigstellung“ der VO seinerseits keinerlei Ausführungsbestimmungen zu erlassen und sie in der Presse nicht zu erörtern; vgl. APK I 2, Reg. Nr. 20789. Zu Art und Umfang der vom StdF für nötig erachteten Änderungen s. Dok. Nr. 41, zu den Gegenmaßnahmen Schachts Dok. Nr. 30 Anm. 10. Die Beratungen mündeten in jahrelange, schließlich aber ergebnislose Verhandlungen über den Entwurf eines DAF-Gesetzes; hierzu zunächst Dok. Nr. 41.

Zitierhinweis

Nr. 28 Verordnung Hitlers über die Deutsche Arbeitsfront. 24. Oktober 1934 in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1945, Band II/1934/35, bearb. von Friedrich Hartmannsgruber (Digitale Fassung, hrsg. von dem Präsidenten und dem Sekretar der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und für das Bundesarchiv von Michael Hollmann). https://aktenreichskanzlei.bundesarchiv.de/dokumente/arh02d028